FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem
Präsidenten
der FH Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster
Fon +49 251 83-64054

21.03.2025
Nr. 35/2025
Seite 292 – 310

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B. Sc. Pflege berufsbegleitend (BB BA Pflege bb) an der FH Münster vom 21. März 2025

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Fachbereich
Gesundheit

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B. Sc. Pflege berufsbegleitend (BB BA Pflege bb) an der FH Münster vom 21. März 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), in seiner derzeit gültigen Fassung und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) hat der Fachbereich Gesundheit der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Allgemeines ... 3
§ 1 Geltungsbereich ... 3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad ... 3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen ... 4
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums ... 4
§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen ... 5
II. Modulprüfungen ... 6
§ 6 Besondere Prüfungsformen ... 6
§ 7 Hausarbeiten ... 6
§ 8 Projektarbeiten ... 7
§ 9 Präsentationen ... 7
§ 10 Performanzprüfungen ... 8
§ 11 Portfolio ... 8
§ 12 Referat ... 9
§ 13 Äquivalenzprüfung ... 9
§ 14 Modulprüfungen des Studiums ... 10
III. Bachelorarbeit ... 11
§ 15 Bachelorarbeit ... 11
IV. Schlussbestimmungen ... 13
§ 16 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten ... 13

Anhang

Tabelle 1: Studienverlaufsplan für den Studiengang Pflege berufsbegleitend 14
Tabelle 2: Modulübersicht PB mit Teilmodulen 15

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Bachelorstudiengang Pflege berufsbegleitend (Kurzbezeichnung B. Sc. Pflege) an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den zu einer wissenschaftsorientierten Berufsausübung qualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte der Studienmodule vermitteln und befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld Pflege zu analysieren, Lösungen methodisch angemessen zu erarbeiten, praxisgerechte wie wissenschaftsbasierte Problemlösungen zu entwickeln und dabei auch interdisziplinäre und außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“, verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studiengangs in der Kurzform.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Bachelorstudiengang Pflege berufsbegleitend ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017, dem Krankenpflegegesetz vom 21. Juli 2003 oder dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003.

(2) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einem Niveau (TDN) von mindestens „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Hörverstehen“, „Mündlicher Ausdruck“, „Leseverstehen“ und „Schriftlicher Ausdruck“ oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufnahme des Studiums

(1) Der Studiengang Pflege berufsbegleitend umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von insgesamt acht Studiensemestern. Der Studiengang ist in drei Abschnitte untergliedert: Der erste Abschnitt (Studienphase I) umfasst die ersten drei Fachsemester, diese werden aufgrund der nachgewiesenen pflegerischen Berufsausbildung nach § 3 Abs. 1 anerkannt bzw. im Rahmen einer Äquivalenzprüfung (gemäß § 4 Abs. 3 sowie § 12) geprüft. Der zweite Abschnitt (Studienphase II) umfasst zwei Semester und wird als Selbstlernstudium mit Präsenzphasen durchgeführt. Der dritte Abschnitt (Studienphase III) umfasst drei Semester und wird als Teilzeitstudium an der FH Münster durchgeführt. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage.

(2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen umfasst Lehrveranstaltungen in Studienmodulen im Umfang von insgesamt 168 Leistungspunkten nach § 8 AT PO und eine Bachelorarbeit, der 12 Leistungspunkte zugeordnet sind. Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß der Anlage. Das Studium ist mit der praktischen und fachschulischen Berufsausbildung inhaltlich verknüpft. Für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung werden 50 Leistungspunkte anerkannt. Die Anerkennung der Leistungen, die in der Ausbildungsphase erbracht werden, ist zum Erwerb der für den Studienabschluss vorgesehenen 180 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Darüber hinaus werden im Rahmen einer kompetenzorientierten Äquivalenzprüfung die Grundlagenkenntnisse in drei ausgewählten Anerkennungsmodulen gem. §13 mit je 10 CP geprüft. Ein Bestehen dieser Prüfung führt zur Anerkennung weiterer in der Berufsausbildung erworbener 30 Leistungspunkte. Der erfolgreiche Abschluss der Äquivalenzprüfung ist ebenfalls zum Erwerb der

für den Studienabschluss vorgesehenen 180 Leistungspunkte erforderlich. Die Äquivalenzprüfung erfolgt i.d.R. als erste Modulprüfung des Studiums.

(4) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung der Module der Hochschule richtet sich nach § 9 AT PO.

(2) Die Noten der anzuerkennenden Leistungen aus der bereits erworbenen Berufsausbildung fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Sie werden als „bestanden“ dokumentiert.

II. Modulprüfungen

§ 6
Besondere Prüfungsformen

(1) Eine Modulprüfung kann anstatt aus der schriftlichen Prüfung (§ 15 AT PO) oder der mündlichen Prüfung (§ 16 AT PO) auch aus einer Hausarbeit (§ 7 dieser BB Besonderen Bestimmungen), einer Projektarbeit (§ 8), einer Präsentation (§ 9), einer Performanzprüfung (§ 10), einem Portfolio (§ 11), einem Referat (§ 12) oder einer Äquivalenzprüfung (§13) bzw. aus einer Kombination der genannten Prüfungsformen bestehen.

(2) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation der besonderen Prüfungsarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Dies gilt auch für die Verwendung einer Software mit generativer Künstlicher Intelligenz

(3) Bei einer Projektarbeit, Performanzprüfung, einer Äquivalenzprüfung, einer Präsentation oder einem Referat sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Präsentationen und Referate können auch als integrierte Modulprüfung während der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(5) Weitere besondere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche Prüfungen und mündliche Prüfungen entsprechend.

§ 7
Hausarbeiten

(1) In der Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 30.000 - 45.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis) Umfang und einer

Bearbeitungsdauer von 6 Wochen, die nach Ausgabe begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden. Abweichungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 8
Projektarbeiten

(1) In der Projektarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und zur praxisbezogenen Entwicklung, Präsentation und Umsetzung von Konzepten fähig ist und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind Ausarbeitungen oder Produkte, die im Rahmen der Bearbeitung und Dokumentation eines praxisbezogenen Projektes über einen Bearbeitungszeitraum von maximal 3 Monaten erstellt werden.

(3) Die Ausarbeitung der Projektarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist bei der prüfenden Person oder bei einer der prüfenden Personen in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird, hinsichtlich der Ablieferung ist bei Zustellung durch ein Postbeförderungsunternehmen der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

§ 9
Präsentationen

(1) In einer Präsentation soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er im jeweiligen Prüfungsmodul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen eigenständig bearbeiten und gegenüber anderen in einem begrenzten Zeitraum verständlich darstellen kann.

(2) Präsentationen sind mündliche Darstellungen von in der Regel 15 bis 20 Minuten Dauer. Ein von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten selbst erstelltes schriftliches Konzeptpapier im Umfang von

15.000 bis 20.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis) ist Bestandteil der Prüfung und fließt mit 50 % in die Note ein.

(3) Das Thema des der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin der mündlichen Darstellung ausgegeben. Für die Fristberechnung gilt als Zeitpunkt der Ausgabe der Tag, an dem das Thema der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 10
Performanzprüfungen

(1) Performanzprüfungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretischen und praktischen) zusammensetzen. In den Performanzprüfungen soll insbesondere festgestellt werden, ob die Kandidatin ihr bzw. der Kandidat sein theoretisches Wissen praktisch anwenden kann.

(2) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 5 Abs. 2 AT PO) durchgeführt. Die Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden und dauert als Einzelprüfung 20 - 45 Minuten.

§ 11
Portfolio

(1) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln. Die oder der Studierende soll nachweisen, dass sie/er Zusammenhänge erkennt, den derzeitigen Wissensstand hinterfragt und problematisiert und reflektierend zu Lösungsvorschlägen findet. Die Qualität des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien. Es können unterschiedliche Teile enthalten sein wie Lerntagebuch, Recherchen, Protokolle, Referate, Arbeitsentwürfe etc.

(2) Das Portfolio wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt und von einer prüfenden Person bewertet.

§ 12
Referat

(1) Ein Referat ist eine mündliche Modulprüfung, die semesterbegleitend stattfinden kann. Der Inhalt des Referates ist thematisch in die Lehrveranstaltung einzubinden.

(2) Der Vortrag des Referats beträgt 30-45 Min. pro Studierenden sowie 10-15 Min. studierendengeleitete Diskussion. Er wird durch eine folienbasierte Präsentation und/oder ein Handout mit Inhalten und Literaturquellen des Referats unterstützt.

(3) Es müssen vier Wochen zwischen Bekanntgabe der Referatsthemen und dem Referat liegen.

§ 13
Äquivalenzprüfung

(1) Die Äquivalenzprüfung ist Teil des Studiums und soll die bereits in der Berufsausbildung erworbenen und durch Berufspraxis gefestigten Grundlagen in drei ausgewählten Anerkennunsmodulen– insgesamt 30 LP – prüfen. Dazu erfolgt eine mündliche oder schriftliche Prüfung, in der die Studierenden gefordert sind, sich kompetenzorientiert mit einem ausgewählten pflegepraktischen Thema (einer Fallsituation) aus unterschiedlichen Perspektiven heraus zu nähern. Die Äquivalenzprüfung kann fallbasiert erfolgen und referiert exemplarisch auf die ausgewählten Anerkennungsmodule.

(2) Gemäß § 12 Abs. 4 AT PO legt der Prüfungsausschuss in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Form, die Bearbeitungszeit oder die Dauer der jeweiligen Äquivalenzprüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch das Internet ist ausreichend. Die Regelungen der §§ 15 und 16 AT PO zu schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

(3) Die Äquivalenzprüfung findet semesterbegleitend in der Studienphase II statt und wird, abweichend von § 9 AT PO, mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine bestandene Äquivalenzprüfung ist i.d.R. Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen des dritten Studienabschnitt (s. § 4 Abs.1). Lehrveranstaltungen zu den ausgewählten Anerkennungsmodulen werden von der FH Münster nicht angeboten.

(4) Die Äquivalenzprüfung entfällt, wenn eine einschlägige staatlich anerkannte Fachweiterbildung (nach der jeweiligen Landesverordnung) oder vergleichbare Weiterbildungen erfolgreich absolviert wurden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss in Rücksprache mit der Studiengangsleitung nach Vorlage geeigneter Unterlagen.

(5) Die Äquivalenzprüfung entfällt außerdem, wenn der erforderliche Berufsabschluss (s. § 3 Abs.1) bei einem durch die FH Münster zertifizierten akademischen Bildungspartner gemäß der

Kooperationsvereinbarung vom 30. März 2012 in der jeweils aktuellen Fassung absolviert wurde.

§ 14
Modulprüfungen des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Pflege berufsbegleitend an der FH Münster sind die in der Anlage 1 (s. Anhang, Modulübersicht) aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft und bewertet jede prüfende Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. Aus den Leistungspunkten der Teilmodule ergibt sich die Gewichtung der Teilprüfungen.

(3) Werden Inhalte in englischer Sprache vermittelt, können diese auch in englischer Sprache geprüft werden.

III. Bachelorarbeit

§ 15
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelorarbeit betreut haben (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter). Die prüfenden Personen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine der beiden prüfenden Personen soll eine Professur oder eine Promotion innehaben.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Bachelorarbeit beträgt ca. 75.000 bis 90.000 Zeichen (i.d.R. inklusive Leerzeichen und ohne Anhang und ohne Literaturverzeichnis).

(3) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Wird die Bachelorarbeit berufsbegleitend abgelegt, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu fünf Wochen. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Abgabe der Bachelorarbeit ist frühestens nach 50 % der maximalen Bearbeitungszeit möglich.

(4) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

1. mindestens seit zwei Semestern an der FH Münster im Bachelorstudiengang Pflege berufsbegleitend eingeschrieben oder als große Zweithörerin oder großer Zweithörer zugelassen ist,

2. alle Modulprüfungen, die nach der Anlage dem 1. bis 5. Semester zugeordnet sind, bestanden hat und darüber hinaus aus den Modulen des 6. bis 8. Fachsemesters 20 Leistungspunkte nachgewiesen hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. der Nachweis über die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigten Personen zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist regelmäßig zu versagen, wenn

1. die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(8) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(9) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Pflege berufsbegleitend ab dem Wintersemester 2025 aufnehmen. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesundheit vom 22.02.2025

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 21. März 2025

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann

Anlagen
Tabelle 1: Studienverlaufsplan für den Studiengang Pflege berufsbegleitend
Tabelle 2: Modulübersicht PB mit Teilmodulen

FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Tabelle 1: Studienverlaufsplan für den Studiengang: Pflege berufsbegleitend

Studienverlaufsplan für den Studiengang: **Bachelor Pflege berufsbegleitend**

Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunde/n
LP = Leistungspunkt/e

V = Vorlesung
S= Seminar
SU = Seminaristischer Unterricht

PP = Praxisphase/Praktikum
P = Projekt
Ü=Übung

PE = Prüfungselement
MP = Modulprüfung
ÄP = Äquivalenzprüfung

TP 1 = Teilprüfung 1 der Modulprüfung
TP 2 = Teilprüfung 2 der Modulprüfung

		1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester						5. Semester						6. Semester						7. Semester						8. Semester						Summe	
		SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS						SWS							
	Form der Lehrveranstaltung	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	V	S	SU	PP	P	LP	PE	SWS	LP
	Modul																																																	
3	Beziehung aufbauen und gestalten*							ÄP																																										0	0
	Beziehung aufbauen und gestalten			8			10																																										8	10
4	Gesundheitsförderlich handeln*							ÄP																																										0	0
	Gesundheitsförderlich handeln			8			10																																										8	10
6	Pflegebedarfe und Bedürfnisse erfassen*														ÄP																																		0	0
	Pflegebedarfe und Bedürfnisse erfassen										8			10																																				8	10
7	Soziologische und psychologische Grundlagen einbeziehen*														ÄP																																		0	0
	Soziologische und psychologische Grundlagen einbeziehen										8			10																																				8	10
10	Pflegephänomene wahrnehmen*														ÄP																																		0	0
	Pflegephänomene wahrnehmen										8			10																																				8	10
11	Pflegerisches Handeln theoriegeleitet begründen																					ÄP																												0	0
	Pflegerisches Handeln theoriegeleitet begründen*																	8			10																														8	10
14	Gesundheitsversorgung sichern*																					ÄP																												0	0
	Gesundheitsversorgung sichern																	8			10																														8	10
15	Ethische Situationen reflektieren*																					ÄP																												0	0
	Ethische Situationen reflektieren																	8			10																														8	10
1a	Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 1 (Pflege)																												MP																					0	0
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten																						2					2																					2	2
	Qualitative Methoden																						2			2,5																						2	2,5
	Tutorium 1																						1			0,5																						1	0,5
2	Einführung in die Pflegewissenschaft																												MP																					0	0
	Einführung in die Pflegewissenschaft																						4			5																						4	5
1b	Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 2 (Pflege)																												MP																					0	0
	Empirie																						2			2,5																						2	2,5
	Statistik																						2			2																						2	2
	Tutorium2																						1			0,5																						1	0,5
5	Pflegediagnostik und Assessment																												MP																					0	0
	Pflegediagnostik und Assessment																						4			5																						4	5
8	Psychologie und Ethik in der Pflege																													MP																				0	0
	Psychologie und Ethik in der Pflege																								4			5																				4	5
9	International Nursing																													MP																				0	0
	International Nursing																								4			5																				4	5
12	Selbstbild, Fremdbild, Körperbild																													MP																				0	0
	Selbstbild, Fremdbild, Körperbild																								4			5																				4	5
13	Evidenzbasierte Pflege																													MP																				0	0
	Evidenzbasierte Pflege																								4			5																				4	5
16	Zielgruppenspezifische Pflege chronisch kranker Menschen																																																	0	0
	Zielgruppenspezifische Pflege chronisch kranker Menschen																																2			3														2	3
17a	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 1																																			MP														0	0
	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik																																2			2,5														2	2,5
	Einführung in die Gesundheitswissenschaften																																2			2,5														2	2,5
18	Rechtliche Grundlagen der Pflege																																			MP														0	0
	Rechtliche Grundlagen der Pflege																																		2		2												2	2
19	Qualitätsentwicklung, Digitalisierung und Projektmanagement in der Pflege																																			MP														0	0
	Qualitätsentwicklung, Digitalisierung und Projektmanagement in der Pflege																																	5		5													5	5
20	Vertiefungsmodul I**																																			MP														0	0
	Vertiefungsrichtungen A bis D (Wahl)**																																	2		5													2	5
17b	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2																																														MP		0	0
	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2																																									4					5		4	5
21	Diversität in der Pflege																																													MP		0	0
	Diversität in der Pflege																																										4			5		4	5
22	Praktische Pflegeforschung																																												MP		0	0
	Praktische Pflegeforschung																																										4			5		4	5
23	Vertiefungsmodul II**																																												MP		0	0
	Praxisprojekt																																										2			2,5		2	2,5
	Vertiefungsrichtungen A bis D (Wahl)**																																											2		2,5		2	2,5
24	Beratung und Case-Management in der Pflege																																														MP	0	0
	Beratung und Case- Management in der Pflege																																												4		5	4	5
25	Zielgruppenspezifische palliative Versorgung																																															0	0
	Zielgruppenspezifische palliative Versorgung																																											2		3	2	3
26	Bachelorarbeit																																														12	MP	0	12
	SUMME	*0*	*0*	*16*	*0*	*0*			*0*	*0*	*24*	*0*	*0*			*0*	*0*	*24*	*0*	*0*			*0*	*0*	*18*	*0*	*0*			*0*	*0*	*16*	*0*	*0*			*4*	*5*	*6*	*0*	*0*			*4*	*0*	*10*	*2*	*0*			*0*	*0*	*6*	*0*	*0*								
				16			*20*	*0*			*24*			*30*	*0*			*24*			*30*	*0*			*18,0*			*20*	*0*			*16*			*20*	*0*			*15*			*20*	*0*			*16*			*20*	*0*			*6*			*20*	*0*	135	***180***

* Anerkennung aus der abgeschlossenen Pflegeausbildung und erfolgreich absolvierte oder anerkannte Äquivalenzprüfung gem. § 4 Abs. 2 S. 4, Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 5 BB PB

**Für die Vertiefungen wählen die Studierenden eine der Vertiefungsrichtungen A bis D aus, die für Modul 20 Vertiefung I und Modul 23 Vertiefung II bindend ist. Innerhalb der Vertiefungsrichtungen A bis D stehen ggf. verschiedene thematische Veranstaltungen zur Wahl und können jährlich variieren

Tabelle 2: Bachelorstudiengang Pflege berufsbegleitend - Modulübersicht

Nr.	Module mit Lehrveranstaltungen	Semester	Abschluss durch	LP der Lehrveranstaltungen	∑ LP Modul	Zulassungsvoraussetzung (für TN an Prüfung
Studienphase I*						
3	**Beziehung aufbauen und gestalten***					
	Beziehung aufbauen und gestalten	**1**	ÄP	10	**10**	keine
4	**Gesundheitsförderlich handeln***					
	Gesundheitsförderlich handeln	**1**	ÄP	10	**10**	keine
6	**Pflegebedarfe und Bedürfnisse erfassen***					
	Pflegebedarfe und Bedürfnisse erfassen	**2**	ÄP	10	**10**	keine
7	**Soziologische und psychologische Grundlagen einbeziehen***					
	Soziologische und psychologische Grundlagen einbeziehen	**2**	ÄP	10	**10**	keine
10	**Pflegephänomene wahrnehmen***					
	Pflegephänomene wahrnehmen	**2**	ÄP	10	**10**	keine
11	**Pflegerisches Handeln theoriegeleitet begründen***					
	Pflegerisches Handeln theoriegeleitet begründen	**3**	ÄP	10	**10**	keine
14	**Gesundheitsversorgung sichern***					
	Gesundheitsversorgung sichern	**3**	ÄP	10	**10**	keine
15	**Ethische Situationen reflektieren***					
	Ethische Situationen reflektieren	**3**	ÄP	10	**10**	keine
Studienphase II						
1a	**Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 1 (Pflege)**					
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	**4**	MP	2	**5**	Module der Studienphase I
	Qualitative Methoden			2,5		
	Tutorium			0,5		
2	**Einführung in die Pflegewissenschaft**					
	Einführung in die Pflegewissenschaft	**4**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
1b	**Wissenschaft und Wissenschaftsmethodik 2 (Pflege)**					
	Empirie	**4**	MP	2,5	**5**	Module der Studienphase I
	Statistik			2,0		
	Tutorium			0,5		
5	**Pflegediagnostik und Assessment**					

	Pflegediagnostik und Assessment	**4**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
8	**Psychologie und Ethik in der Pflege**					
	Psychologie und Ethik in der Pflege	**5**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
9	**International Nursing**					
	International Nursing	**5**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
12	**Selbstbild, Fremdbild, Körperbild**					
	Selbstbild, Fremdbild, Körperbild	**5**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
13	**Evidenzbasierte Pflege**					
	Evidenzbasierte Pflege	**5**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
Studienphase III						
16	**Zielgruppenspezifische Pflege chronisch kranker Menschen**					
	Zielgruppenspezifische Pflege chronisch kranker Menschen	**6**	MP	3	**3**	Module der Studienphase I
17a	**Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 1**					
	Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik	**6**	MP	2,5	**5**	Module der Studienphase I
	Einführung in die Gesundheitswissenschaften			2,5		
18	**Rechtliche Grundlagen in der Pflege**					
	Rechtliche Grundlagen in der Pflege	**6**	MP	2	**2**	Module der Studienphase I
19	**Qualitätsentwicklung, Digitalisierung und Projektmanagement in der Pflege**					
	Qualitätsentwicklung, Digitalisierung und Projektmanagement in der Pflege	**6**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
20	**Vertiefung I****					
	A. Phänomenbezogene Vertiefung**	**6**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I

	B. Organisationsbezogene Vertiefung**	**6**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
	C. Fachbereichsbezogene Vertiefung	**6**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
	D. Internationale Vertiefung (Learning abroad)	**6**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
17b	**Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2**					
	Strukturen und Strategien der Gesundheitsversorgung 2	**7**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
21	**Diversität in der Pflege**					
	Diversität in der Pflege	**7**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
22	**Praktische Pflegeforschung**					
	Praktische Pflegeforschung	**7**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
23	**Vertiefung II****					
	23a Praxisprojekt A. Phänomenbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Module der Studienphase I
	B. Organisationsbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Module der Studienphase I
	C. Fachbereichsbezogene Vertiefung	**7**	MP	*2,5*	**5**	Module der Studienphase I
	D. Internationale Vertiefung (Learning abroad)	**7**	MP	*2,5*	**5**	Module der Studienphase I
	23b Vertiefung II A. Phänomenbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Module der Studienphase I
	B. Organisationsbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Module der Studienphase I
	C. Fachbereichsbezogene Vertiefung**	**7**	MP	*2,5*	**5**	Module der Studienphase I

	D. Internationale Vertiefung** (Learning abroad)	**7**	MP	*2,5*	**5**	Module der Studienphase I
24	**Beratung und Case- Management in der Pflege**					
	Beratung und Case- Management in der Pflege	**8**	MP	5	**5**	Module der Studienphase I
25	**Zielgruppenspezifische palliative Versorgung**					
	Zielgruppenspezifische palliative Versorgung	**8**	MP	3	**3**	Module der Studienphase I
26	**Bachelorarbeit**					
	Bachelorarbeit	**8**	BA-Arbeit	12	**12**	Alle Module 1.-5- FS + 20 CP aus 6.-8- FS = 140 CP

*Lehrveranstaltungen zu den Modulen der Studienphase I werden von der FH Münster nicht angeboten.
**Für die Vertiefung wählen die Studierenden eine der Vertiefungsrichtungen A bis D aus, die für Modul 20 Vertiefungmodul I und Modul 23 Vertiefungmodul II bindend ist. Innerhalb der Vertiefungsrichtungen A bis D stehen ggf. verschiedene thematische Veranstaltungen zur Wahl und können jährlich variieren.
ÄP=Äquivalenzprüfung